

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2001/2/23 2000/06/0123

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.02.2001

## **Index**

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Steiermark

L82000 Bauordnung

L82006 Bauordnung Steiermark

40/01 Verwaltungsverfahren

## **Norm**

AVG §58 Abs2;

AVG §59 Abs1 idF 1998/I/158;

AVG §59 Abs1;

AVG §60;

AVG §8;

BauG Stmk 1995 §26 Abs1;

BauRallg;

## **Rechtssatz**

Eine Verletzung der Vorschrift des § 60 AVG über die Begründung von Bescheiden bewirkt dann keine Verletzung von subjektiven Rechten der Partei, wenn der Spruch der Behörde durch die Rechtslage gedeckt ist und durch einen etwaigen Begründungsmangel nicht die Rechtsverfolgung an sich gehindert wird (siehe dazu die in Walter/Thienel, Verwaltungsverfahren I2, § 60 AVG E 149 wiedergegebene Judikatur). Ebensowenig begründet ein Verstoß gegen § 59 Abs. 1 erster Satz AVG, wonach der Spruch u.a. die angewendeten Gesetzesbestimmungen anzuführen hat, einen wesentlichen Verfahrensmangel (siehe dazu die in Walter/Thienel, Verwaltungsverfahren I2, § 59 AVG E 209ff wiedergegebene Judikatur). Hier: Keine Rede kann davon sein, dass die Vorstellungsbehörde den Berufungsbescheid (schon) deshalb hätte aufheben müssen, "weil im Berufungsbescheid einerseits die vollinhaltliche Bestätigung des angefochtenen (erstinstanzlichen) Bescheides ausgesprochen, andererseits jedoch erstmals § 26 Abs. 1 BauG in den Spruch des Bescheides aufgenommen" worden sei, weil eine Verletzung subjektiv-öffentlicher Nachbarrechte der Vorstellungswerber dadurch nicht erkennbar ist.

## **Schlagworte**

Baurecht Nachbar Begründungspflicht und Verfahren vor dem VwGH Begründungsmangel als wesentlicher Verfahrensmangel Inhalt des Spruches Allgemein Angewendete Gesetzesbestimmung Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv-öffentliche Rechte, Vorschriften, die keine subjektiv-öffentliche Rechte begründen

BauRallg5/1/9

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2001:2000060123.X03

## **Im RIS seit**

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)